



Einwohnergemeinde Jaberg

Verordnung zur Internet-Bekannt-
gabe von öffentlichen In-
formationen

Der Gemeinderat der Gemeinde Jaberg erlässt gestützt auf Artikel 13 des Datenschutzreglements vom 1. Juni 2023 die folgende Verordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand/Zweck** **Art. 1** ¹ Diese Verordnung ergänzt die für die Gemeinde geltenden Datenschutzvorgaben und regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
- ² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).
- ³ Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten

- Zuständigkeit** **Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.
- Befristung** **Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 Satz 2 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
- Datenschutz** **Art. 4** ¹ Die zuständige Stelle nach Art. 11 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass
- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
 - b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
 - c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
 - d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).
- ² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes,
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 7 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Jaberg hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 27.06.2023 genehmigt.

Gemeinderat Jaberg, den 03.07.2023

Die Präsidentin



Marianne Zürcher

Die Gemeinbeschreiberin



Jeannine Widmer